

## **Merkblatt zu den aktuellen Quarantäneregeln im Zusammenhang mit Covid 19-Infektionen Stand 10.12.2020**

Seit dem 01.12.2020 gilt in Nordrhein-Westfalen die neue Quarantäne-Verordnung im Zusammenhang mit Covid-19-Infektionen. Danach gelten folgende Regelungen:

### **1. Verhalten bei Krankheitssymptomen**

Wenn Sie wegen eines positiven Schnelltests oder wegen Krankheitssymptomen, wie z. B. Halsschmerzen, Husten Schnupfen, Fieber oder Durchfall einen Covid 19-Test machen lassen, sind Sie rechtlich verpflichtet, sich bis zum Vorliegen des Ergebnisses in häusliche Quarantäne zu begeben. Eine schriftliche oder telefonische Anordnung durch das Gesundheitsamt erfolgt hierzu nicht. Fällt der Test negativ aus, so können Sie die häusliche Quarantäne verlassen.

### **2. Positives Testergebnis**

Im Falle eines positiven Testergebnisses verbleiben Sie in Quarantäne und informieren umgehend die Personen, mit denen Sie in den vier Tagen vor der Testung oder in der Zeit seit der Durchführung des Tests mindestens 15 Minuten persönlichen Kontakt ohne einen Mund-Nase-Schutz hatten. Dies gilt insbesondere, wenn der Abstand von 1,5 Metern nicht eingehalten werden konnte oder wenn Sie sich längere Zeit gemeinsam in einem nicht oder schlecht belüfteten Raum aufgehalten haben. Das positive Testergebnis wird vom Arzt oder vom Testzentrum automatisch an das Gesundheitsamt weitergeleitet. Von dort werden Sie nach dem Vorliegen des positiven Testergebnisses angerufen. Wegen der dann notwendigen, möglichst schnellen Kontaktnachverfolgung wäre es sehr hilfreich, wenn Sie bereits eine Liste mit Namen und Mobilfunknummern Ihrer Kontaktpersonen erstellt hätten, die Sie dann an das Gesundheitsamt weitergeben.

Die Quarantänezeit bei einer positiven Testung beträgt 10 Tage nach Durchführung des Tests. In dieser Zeit dürfen Sie Ihre Wohnung nicht verlassen. Die Stadt Bielefeld führt hierzu stichprobenhaft Kontrollen durch, der Verstoß gegen die Quarantäneregeln kann mit einem Bußgeld von bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

Einen schriftlichen Quarantänebescheid des Gesundheitsamtes erhalten Sie nicht mehr. Teilen Sie daher bitte Ihrem Arbeitgeber wegen der Kostenerstattung durch den Landschaftsverband das Datum Ihres positiven Tests mit.

Kurz vor Ende der Quarantänezeit erhalten Sie einen weiteren Anruf des Gesundheitsamtes. Sie werden dabei befragt, ob Sie weiterhin Krankheitssymptome haben oder ob eine nachhaltige Verbesserung eingetreten ist. Haben Sie weiterhin Krankheitssymptome, so wird die Quarantäne in Absprache mit dem Gesundheitsamt so lange verlängert, bis Sie 48 Stunden in Folge keine Symptome mehr haben.

### **3. Haushaltsangehörige und Kontaktpersonen**

Für Haushaltsangehörige und Kontaktpersonen einer positiv getesteten Person gilt grundsätzlich eine 14-tägige Quarantänezeit. Haushaltsangehörige müssen sich sofort nach dem Bekanntwerden des Testergebnisses in Quarantäne begeben. Die 14-tägige Quarantänezeit beginnt hier mit dem Tage der Testung der positiven Person. Auch die Haushaltsangehörigen erhalten keinen schriftlichen Quarantänebescheid mehr vom Gesundheitsamt. Bitte teilen Sie daher Ihrem Arbeitgeber wegen

der Kostenerstattung durch den Landschaftsverband das Testdatum des positiv getesteten Haushaltsmitgliedes mit.

Bei den anderen Kontaktpersonen wird die Quarantänezeit nach dem letzten Kontakt mit der positiv getesteten Person berechnet. Den genauen Zeitraum in Ihrem persönlichen Fall erfahren Sie, wenn das Gesundheitsamt Sie anruft. Für diese Gruppe wird ein schriftlicher Quarantänebescheid durch das Gesundheitsamt erstellt.

Zeigen Sie keine Symptome, so können Sie sich nach zehn Tagen bei einem Arzt (Hausarzt, Betriebsarzt, etc.) testen lassen (entweder ein Abstrich-Test mit anschließender Laboruntersuchung oder ein Antigen-Schnelltest) und erhalten hier eine schriftliche Bestätigung über das Ergebnis. Ist dieser Test negativ, so können Sie die Quarantäne verlassen. Selbsttests können als Nachweis leider nicht akzeptiert werden. Das negative Testergebnis schicken Sie bitte umgehend per e-mail an das Postfach [Infektionsschutz@bielefeld.de](mailto:Infektionsschutz@bielefeld.de). Von hier erhalten Sie dann ebenfalls per e-mail eine Eingangsbestätigung.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an die städtische Corona-Hotline: 51 2000, montags bis freitags von 8 – 18 Uhr.